

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1956 | Berlin, den 8. Juni 1956 | Nr. 51 |
|---------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 31.5.56 | Anordnung über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig)..... | 437 |

Anordnung über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig).

Vom 31. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, der Finanzen und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Ablieferung von Schlachtvieh

§ 1

Ablieferung an Erfassungsorgane

(1) Das Ablieferungssoll von Schlachtvieh haben die landwirtschaftlichen Erzeuger (§ 2 der Verordnung) durch die Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel und Kaninchen an die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder an andere vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassene Erfassungsorgane zu erfüllen.

(2) Sofern in den folgenden Bestimmungen von Erfassungsorganen die Rede ist, gelten die betreffenden Vorschriften für die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane.

§ 2

Erfüllung der Ablieferungspflicht

Auf das Ablieferungssoll von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh abgeliefert werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf von den Erzeugern in Ausnahmefällen (z. B. bei der Stückzahlveranlagung oder zum Ausgleich von kleinen Restmengen) an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch abgeliefert werden. Die Tauglichkeit des Fleisches ist vom Erzeuger durch eine Bescheinigung des Tierarztes oder des Fleischbeschauers nachzuweisen. In den Kreisen, in denen Schlachthofzwang besteht, ist die Schlachtung durch den volkseigenen Pro-

duktionsschlachthof durchzuführen. Der Erzeuger be-
rechtigt den Schlachthof, von dem Produktionsergebnis
die zur Erfüllung der Pflichtablieferung erforderliche
Menge einzubehalten; der Schlachthof hat das Erfas-
sungsorgan davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh

(1) Mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und
Aufkauf des Rates des Kreises kann vom Erzeuger an
Stelle von Schlachtvieh auch Zucht- und Nutzvieh ge-
liefert werden.

(2) Der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (im Wege
einer Ist-Veränderung der Ablieferungsmenge) kann
durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und
Nutzvieh nur dann vorgenommen werden, wenn sich
der Käufer zur Gegenlieferung von Schlachtvieh in
Höhe des vereinbarten Übernahmewichtes an das
Erfassungsorgan verpflichtet. Die Gewichtsangaben in
der Ablieferungsbescheinigung und in der Kaufbeschei-
nigung müssen sich ziffermäßig decken. Der Käufer
des Zucht- und Nutzviehs hat in einem solchen Falle
Schlachtvieh in voller Höhe des in der Kaufbeschei-
nigung eingetragenen Gewichtes auf die Pflichtabliefe-
rung entsprechend den geltenden Ablieferungsterminen
abzuliefern. In Ausnahmefällen kann aber die Abtei-
lung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises
eine Stundung der durch den Kauf des Zucht- und
Nutzviehs entstandenen Ablieferungsrückstände den
Käufern bewilligen, deren Wirtschaften unverschuldet
in Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Pflichtabliefe-
rung gekommen sind. Eine solche Stundung kann nur
bis zum Ende des laufenden Jahres bewilligt werden.
Das Übernahmewicht ist in den Erzeuger-
und Lieferanten karte ikarten von der im Zeitpunkt des An-
kaufs des Zucht- und Nutzviehs bereits auf die Erfül-
lung der Pflichtablieferung dem Käufer angerechneten
Menge abzusetzen (Ist-Veränderung). Ist die VdgB
(BHG), insbesondere beim Ankauf von Vaternieren,
oder ein von der Pflichtablieferung befreiter Betrieb
Käufer, so ist die VdgB (BHG) bzw. der Betrieb ver-
antwortlich, daß das Schlachtvieh in Höhe des Über-
nahmewichtes des Zucht- und Nutzviehs spätestens
drei Monate vom Zeitpunkt des Ankaufs an gerechnet
dem Erfassungsorgan geliefert wird. Die Abteilungen
Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben
die Einhaltung dieser Bestimmung mindestens in
jedem Halbjahr zu kontrollieren.